

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	03.11.2026	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Zahnmedizinische Versorgung von pflegebedürftigen Menschen in Bielefeld

Sachverhalt:

Zum Stichtag Dezember 2023 hatten in Bielefeld 22.590 Menschen einen Pflegegrad und damit grundsätzlich Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung. Die Versorgungssituationen dieser Menschen sind sehr unterschiedlich und reichen von der stationären Langzeitpflege über die Unterstützung durch ambulante Pflegedienste bis hin zur ausschließlichen Versorgung durch An- und Zugehörige.

Von den Pflegebedürftigen wurden 2.655 Menschen in stationären Pflegeeinrichtungen versorgt, 4.989 erhielten Unterstützung durch einen ambulanten Pflegedienst und 11.733 Menschen wurden ausschließlich durch An- und Zugehörige versorgt. Für den zuletzt genannten Personenkreis liegen der Stadt keine belastbaren und umfassenden Informationen zur tatsächlichen zahnmedizinischen Versorgung vor. Aussagen zur Versorgungssituation können daher insbesondere für den häuslichen Bereich nur eingeschränkt getroffen werden.

Die zahnmedizinische Versorgung pflegebedürftiger Menschen erfolgt grundsätzlich durch niedergelassene Zahnärztinnen und Zahnärzte. Ist ein Besuch in einer Zahnarztpraxis aufgrund eingeschränkter Mobilität nicht oder nur mit erheblichem Aufwand möglich, können – abhängig vom individuellen Bedarf und den räumlichen sowie medizinischen Voraussetzungen – aufsuchende zahnmedizinische Leistungen im häuslichen Umfeld oder in Pflegeeinrichtungen erbracht werden. Für umfangreichere oder medizinisch besonders anspruchsvolle Behandlungen kann eine Behandlung in einer entsprechend ausgestatteten Praxis bzw. bei ausgeprägter Multimorbidität in einer spezialisierten klinischen Einrichtung erforderlich sein.

Stationäre Pflege

Von den 32 stationären Pflegeeinrichtungen in Bielefeld haben sich 21 Einrichtungen an der Abfrage beteiligt. Dies entspricht einem Rücklauf von 65,6 Prozent. Alle rückmeldenden Einrichtungen verfügen nach eigenen Angaben über einen Kooperationsvertrag mit einer Zahnärztin bzw. einem Zahnarzt gemäß § 119b SGB V.

Die rückmeldenden Einrichtungen schätzen die zahnmedizinische Versorgung ihrer Bewohnerinnen und Bewohner insgesamt als gut ein. Die Zusammenarbeit mit den kooperierenden Zahnarztpraxen wird durchweg positiv bewertet. Insbesondere die Erreichbarkeit und die Möglichkeit einer kurzfristigen Abstimmung werden hervorgehoben. Alle 21 Einrichtungen geben an, dass Zahnärztinnen und Zahnärzte zur Versorgung in die Einrichtungen kommen, sowohl regelhaft als auch anlassbezogen.

Die bestehenden Kooperationsstrukturen stellen damit insbesondere im stationären Bereich einen wichtigen Beitrag zur Sicherstellung des Zugangs zur zahnmedizinischen Versorgung dar. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass nicht jede Behandlung in der Einrichtung durchgeführt werden kann. Je nach Art und Umfang der erforderlichen Behandlung ist weiterhin ein Besuch in einer Zahnarztpraxis notwendig.

Hieraus ergeben sich für die Einrichtungen teilweise erhebliche organisatorische Herausforderungen. Insbesondere die Begleitung von Bewohnerinnen und Bewohnern zu Zahnarztpraxen kann den Einsatz von Pflegepersonal erfordern, das während dieser Zeit für die Versorgung in der Einrichtung nicht zur Verfügung steht. Angehörige können oder wollen diese Begleitungen nicht immer übernehmen. Zudem wurde von einzelnen Einrichtungen auf Schwierigkeiten aufgrund einer nicht ausreichenden Barrierefreiheit von Zahnarztpraxen hingewiesen.

Ambulante Pflege

Für den ambulanten Bereich liegen deutlich weniger belastbare Daten vor. Die Organisation der zahnmedizinischen Versorgung liegt hier grundsätzlich bei den Pflegebedürftigen selbst, ihren An- und Zugehörigen bzw. gegebenenfalls ihren rechtlichen Vertretungen. Die tatsächliche Inanspruchnahme zahnmedizinischer Leistungen kann deshalb von unterschiedlichen Faktoren abhängen, unter anderem von Mobilität, Unterstützungsressourcen, Wohnsituation und der Möglichkeit, eine Zahnarztpraxis aufzusuchen.

Von sechs gezielt angeschriebenen größeren Trägern haben sich vier zurückgemeldet. Diese repräsentieren acht ambulante Pflegedienste, 21 Pflegewohngruppen und fünf Tagespflegen.

Nach Einschätzung der rückmeldenden Anbieter ist die zahnmedizinische Versorgung grundsätzlich zugänglich, insbesondere im ambulanten Bereich bestehen jedoch Hinweise auf Lücken bei der regelmäßigen und präventiven Versorgung. Im Rahmen der pflegerischen Versorgung werden Auffälligkeiten an Zähnen oder Prothesen sowie mögliche Auswirkungen auf die Ernährung und Flüssigkeitsaufnahme zwar wahrgenommen. Eine zahnmedizinische Vorstellung erfolgt jedoch offenbar nicht immer regelmäßig, sondern teilweise erst bei akuten Beschwerden.

Dies deutet darauf hin, dass zwischen der grundsätzlichen Verfügbarkeit zahnmedizinischer Leistungen und ihrer tatsächlichen bzw. regelmäßigen Inanspruchnahme unterschieden werden muss. Gerade bei pflegebedürftigen Menschen können Mobilitätseinschränkungen, fehlende Begleitmöglichkeiten oder eine hohe Belastung der An- und Zugehörigen den Zugang erschweren.

Als mögliche Weiterentwicklung wurden von den ambulanten Anbietern insbesondere niedrigschwellige und aufsuchende Angebote benannt. Denkbar wären beispielsweise regelmäßige zahnmedizinische Sprechstunden in Tagespflegen oder eine engere Zusammenarbeit zwischen Pflegediensten, Pflegeeinrichtungen und Zahnarztpraxen. Solche Angebote könnten insbesondere dazu beitragen, Veränderungen frühzeitig zu erkennen und den präventiven Ansatz zu stärken.

Einordnung der Versorgungssituation

Nach den vorliegenden Rückmeldungen bestehen in Bielefeld insbesondere im stationären Bereich bereits etablierte Strukturen für die zahnmedizinische Versorgung. Die hohe Verbreitung von Kooperationsverträgen in Westfalen-Lippe unterstreicht die Bedeutung solcher verbindlicher Kooperationen. Nach Angaben der Bezirksstelle der Bielefelder Zahnärzteschaft verfügen in Westfalen-Lippe 77 % der Pflege- und Alteneinrichtungen über einen zahnärztlichen Kooperationsvertrag. Der von der Bezirksstelle zum Vergleich genannte Bundesdurchschnitt beträgt 41,3%. Konkrete Zahlen für Bielefeld liegen der Bezirksstelle nicht vor.

Gleichzeitig kann aus dem Bestehen eines Kooperationsvertrages nicht unmittelbar auf eine umfassende oder regelmäßige zahnmedizinische Versorgung aller Pflegebedürftigen geschlossen werden. Neben den vorhandenen Strukturen sind insbesondere die tatsächliche Inanspruchnahme, die Möglichkeit aufsuchender Behandlung und die Erreichbarkeit und Zugänglichkeit von Zahnarztpraxen relevant.

Für den ambulanten und insbesondere den ausschließlich durch An- und Zugehörige versorgten Personenkreis ist die Datenlage deutlich begrenzter. Hier kann die Stadt derzeit keine belastbare Aussage darüber treffen, wie viele pflegebedürftige Menschen regelmäßig zahnmedizinisch betreut werden. Die vorliegenden Rückmeldungen geben jedoch Hinweise darauf, dass gerade die regelmäßige und präventive Versorgung eine besondere Herausforderung darstellt.

Ergänzend stehen Betroffenen und ihren Angehörigen verschiedene Beratungs- und Vermittlungsangebote zur Verfügung. Hierzu gehört insbesondere die gemeinsame Servicestelle der Zahnärztekammer und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe für die Behandlung von Menschen mit Beeinträchtigungen. Darüber hinaus gibt es mit den zahnärztlichen Beauftragten für Menschen mit Beeinträchtigungen eine örtliche Ansprechmöglichkeit. Auch das Angebot des gemeinnützigen Vereins OralGesundheit Inklusiv (OGI) unterstützt die Suche nach geeigneten zahnmedizinischen Versorgungsangeboten.

Erster Beigeordneter

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

gez. Ingo Nürnberger